

3.3 Abrechnung mit IT-Anlagen

Allgemeines

- (1) Für die Abrechnung mit IT-Anlagen gilt Abschnitt 3.2 „Abrechnung“, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Bei der Bauabrechnung mit IT-Anlagen sind
 - die Aufstellung der Abrechnung durch den Auftragnehmer und deren Prüfung durch den Auftraggeber getrennt und unabhängig voneinander vorzunehmen,
 - vom Auftraggeber die Übereinstimmung der Dateien mit den Ausführungsunterlagen sowie die Plausibilität und Vollständigkeit vor Übergabe an den Auftragnehmer zu prüfen. Dateien sind wie die übrigen Unterlagen zur Ausführung freizugeben.

Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Abrechnung Daten der elektronischen Entwurfsberechnung als Datei zur Verfügung, so sind diese Daten vom Auftraggeber vorher aufzulisten und für die Abrechnung freizugeben.

- (3) Für die Abrechnung mit IT-Anlagen sind insbesondere, sofern Vertragsbestandteil, die in den „Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“ enthalten Bestimmungen zu beachten. Der Auftragnehmer hat die dort getroffenen Festlegungen einzuhalten.

Vereinbarung zur Bauabrechnung

- (4) Es ist darauf zu achten, dass die „Vereinbarung zur Bauabrechnung“ rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgeschlossen wird. Darin sind die organisatorischen Bedingungen beim Auftraggeber (z. B. Zuständigkeiten, Verfahrensablauf für die Prüfung der Eingabedaten) zu regeln.
- (5) Bei Anwendung des Vordrucks HVA B-StB-Vereinbarung zur Bauabrechnung sind die Hinweise zu dieser Vereinbarung zu beachten.

Leistungsberechnung des Auftragnehmers

- (6) Nach Eingang der Leistungsberechnung beim Auftraggeber ist diese zunächst auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit zu prüfen; dabei ist – soweit nichts anderes vereinbart wurde – festzustellen, ob
 - die zur Messwertaufbereitung durchgeführten Berechnungen beigelegt sind,
 - die Berechnung nach den REB-VB durchgeführt wurden,
 - alle zur Prüfung der Eingabedaten erforderlichen Unterlagen beigelegt sind (z. B. Zeichnungen),
 - Daten vorliegen, die die Eingaben für die Prüfberechnung in REB-gerechter Form enthalten
 - der Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen angegeben ist.

Entspricht die Leistungsberechnung nicht diesen Anforderungen, so ist deren Ergänzung bzw. Berichtigung vom Auftragnehmer schriftlich anzufordern; gegebenenfalls ist die Leistungsberechnung zurückzugeben.

Auf eine eindeutige Kennzeichnung der Datenträger muss geachtet werden.

Prüfung der Eingabedaten durch den Auftraggeber

- (7) Die Eingabedaten für die Prüfberechnung sind auf Übereinstimmung mit den Daten der Leistungserfassung (Daten aus anerkannten Unterlagen oder aus gemeinsamen Feststellungen) zu prüfen.

Dabei ist auch zu prüfen, ob der Abrechnung das in der Vereinbarung zur Bauabrechnung festgelegte Urgelände und die freigegebene Ausführungsplanung zu Grunde gelegt wurden. Zur Prüfung der Plausibilität sollten die der Ausführungsplanung zugrundeliegenden Querprofile mit den Abrechnungsprofilen mit Hilfe von Programmen grafisch verglichen werden. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Die zugehörigen Datenträger sind unter Angabe der verwendeten Programme der Schlussrechnung beizufügen.

- (8) Bei der Prüfung der Eingabedaten sind die Vereinbarungen gemäß der Festlegungen in den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen zu beachten.

Die Prüfung mit den REB-Prüfprogrammen erfolgt in der DV-Liste „Eingabe und Fehlerprotokolle“ des Auftraggebers nach folgendem Ablauf:

Der Auftraggeber übernimmt vom Auftragnehmer die Leistungsberechnung und einen Datenträger mit den Eingabedaten für die Prüfberechnung. Er prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit (siehe Nr. (6)) und auf offensichtliche Fehler. Er listet den Inhalt des Datenträgers in einem „Eingabe- und Fehlerprotokoll“ auf und führt gleichzeitig mit den Daten eine vorläufige Berechnung durch.

Die Prüfung der Eingabewerte kann mit unterschiedlichen Methoden auch unter Einsatz anderer DV-Programme ausgeführt werden. Die Methode ist beim Einsatz Dritter zur Prüfung der Mengenermittlung mit dem Auftraggeber abzustimmen und von diesem zu bestätigen.

Die Ergebnisse der Prüfung der Eingabewerte sind in einem Prüfvermerk festzuhalten.

(9) Ergeben sich bei der Prüfung der Eingabedaten Fehler, so sind diese dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

Bei erheblichen Fehlern ist vom Auftragnehmer eine Korrektur der Eingabedaten und gegebenenfalls eine Wiederholung der Leistungsberechnung zu verlangen. In diesem Fall ist eine erneute Prüfung der Eingabedaten für die Prüfberechnung erforderlich.

(10) Die Prüfung der Eingabedaten ist wie folgt zu bescheinigen:

„Die Eingabedaten wurden geprüft.“

Unterschrift, Name, Datum"

Prüfberechnung des Auftraggebers

(11) Für die Prüfberechnungen sind neben den REB-Prüfprogrammen auch andere Programme zulässig, die die gleiche Ergebnisqualität liefern.

(12) Werden vom Auftragnehmer für die Leistungsberechnung auch Eingabedaten verwendet, die durch Berechnungen zur Messwertaufbereitung ermittelt wurden, so sind auch diese Berechnungen mit den jeweiligen Prüfprogrammen zu prüfen und die Ergebnisse daraus als Eingabedaten für die weitere Prüfberechnung (Mengenermittlung) zu verwenden.

(13) Fehlermeldungen in der Prüfberechnung sind aufzuklären.

Die Ergebnisse der Prüfberechnung sind mit denen der Leistungsberechnung zu vergleichen. Bei Abweichungen ist entsprechend der Festlegung in den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen zu verfahren.

Die Eingabedaten des Auftragnehmers können bei wenigen notwendigen Änderungen berichtigt werden. Bei einer größeren Anzahl von Änderungen ist die Mengenermittlung durch den Auftragnehmer zu wiederholen

Vergleichsberechnung des Auftraggebers

(14) Die Vergleichsberechnung wird vom Auftraggeber auf der Grundlage eigener (selbst erhobener) Eingabedaten bzw. mit einem vom Auftragnehmer abweichenden Rechenverfahren durchgeführt.

(15) Für die Vergleichsberechnung sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung die Toleranzgrenzen für die betroffenen Leistungen zu vereinbaren.

Die Toleranzgrenzen sind für jede Baumaßnahme spezifisch in Abhängigkeit von Mengen und Einheitspreisen sowie den verwendeten Rechenverfahren festzulegen. Dabei ist die von der Toleranzregel betroffene Abrechnungssumme zu beachten.

Als maximale Toleranz für Vergleichsberechnungen mit unterschiedlichen Eingabedaten sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung festzulegen:

- für Erdarbeiten bis 5 %,
- für Schichten ohne Bindemittel bis 2 %

der betroffenen Abrechnungssumme.

Werden gleiche Eingabedaten und unterschiedliche Rechenverfahren verwendet, ist als Toleranzwert maximal 1 Tausendstel zu vereinbaren.

(16) Die Ergebnisse der Vergleichsberechnung sind mit denen der Leistungsberechnung zu vergleichen. Bei Abweichungen ist entsprechend der Regelung in den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen zu verfahren.

Liegen die Ergebnisse der Mengenermittlung des AN im Bereich der vereinbarten Toleranzen, wird das Ergebnis des AN anerkannt.

Führt die Vergleichsberechnung des AG zu einem Ergebnis außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, gilt das Ergebnis der Berechnung des AN.

Erkennt der AN dieses Ergebnis nicht an, hat er die Möglichkeit, die Mengenermittlung zu wiederholen.